

per Email

Christina Koch

In der Scharbel 14

65375 Oestrich-Winkel

08.10.2024

IFG Auskunftersuchen gemäß § 3 I IFG Berlin

Ihr Zeichen: 317182

Sehr geehrte Frau Koch,

mit Schreiben vom 10.09.2024, eingegangen am 10.09.2024, beantragten Sie auf Grundlage des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskunft über die Anzahl der gesicherten Neudiagnosen G93.3G, U09.9G und U12.9G in den Jahren 2020-2023.

Hiermit wird Ihrem Auskunftsantrag gem. § 3 I IFG Berlin vollumfänglich stattgegeben.

Zur Anzahl der gesicherten Neudiagnosen G93.3G, U09.9G und U12.9G in den Jahren 2020-2023 liegen uns die nachfolgenden Daten vor:

ICD-Code	2020	2021	2022	2023	Gesamtanzahl
G93.3	4.382	5.903	6.577	5.821	22.683
U09.9		21.573	37.523	12.142	71.238
U12.9		31.959	9.268	1.156	42.383

Bezüglich der Kosten wird eine Gebühr gem. § 16 IFG Berlin i.V.m. § 5 VGebO i.V.m. Tarifstelle 1004 a) Ziff. 2 in Höhe von **20,92 €** erhoben. Bei der Berechnung halten wir uns an die Vorgaben der zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen zu den ermittelten Stundensätzen als Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung. Weil hier Fachbereiche um eine Zuarbeit gebeten und diese zusammengestellt werden mussten, ist unter Berücksichtigung des Vorgenannten ein Arbeitsaufwand von 15 Minuten entstanden.

Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum **22.10.2024** auf nachfolgendes Konto:

Kontoinhaber: Kassenärztliche Vereinigung Berlin

BIC: DAAEDEDXXX

IBAN: DE16 3006 0601 0001 0039 17

Verwendungszweck: IFG Auskunftersuchen gemäß § 3 IFG Berlin, Christina Koch

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzu legen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur Einlegung des Rechtsbehelfs in elektronischer Form finden sich in § 36a Absatz 2 und § 36a Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Mit freundlichen Grüßen

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG BERLIN



i.A. Jacqueline Thiele